

hof) und Kreuzgängen derselben zu begraben, da eine Beerdigung in der Kirche selbst — wie im Oriente, so auch regelmäßig im Abendlande — verboten (L. 6, Cod. Theod. De sepulchr. viol. 9, 17; Conc. Bracar. II, a. 563, c. 18; Conc. Namnet. c. a. 660, c. 6) und nur als besondere Auszeichnung den Bischöfen, Aebten, verdienten höheren Geistlichen, fürstlichen oder sonst hochansehnlichen Personen und den Stiftern der Kirchen gestattet war (Conc. Mogunt. a. 813, c. 52; Conc. Meldens. a. 845, c. 72). So entstanden allmählig im nächsten Umkreise der Pfarr- oder Hauptkirche die gemeinsamen Ruhestätten, welche daher Kirchhöfe (atria ecclesiae) oder, im tropischen Sprachgebrauche, Stätten des Friedens (Friedhöfe), auch Freyhöfe, d. i. gefreite Höfe, weil an dem Asprechte der Kirchen (s. d. Art. Privilegien der Kirchen und heiligen Orte) participierend, dergleichen Schlaf- oder Ruhestätten (κοιμητήρια, coemeteria, dormitoria) und Gottesäcker (vgl. 1 Cor. 15, 42; Seminatur in corruptione, surget in incorruptione, und Joh. 12, 24) hießen. Ueber die rituale Feier des kirchlichen Begräbnißes s. d. Art. Begräbniß, kirchliches; Amberger, Pastoralthologie, 4. Aufl., III, 472 ff.

II. Selbst die auf der niedrigsten Culturstufe befindlichen Völker umgaben und umgeben die Bestattung der Leichen mit einer mehr oder minder religiösen Weihe. Liegt in dieser Uebereinstimmung aller Völker ein stillschweigendes Anerkenntniß der Unsterblichkeit der Seele, um derentwillen auch der entseelte Leib in Ehren gehalten wird, so bietet nach christlicher Auffassung der Gedanke an die Heiligung, die durch die heiligen Sacramente und wegen des Antheils, welchen der Leib an den guten Werken hat (vgl. S. Thom. 3, q. 8, art. 2), nicht bloß der Seele, sondern auch dem Leibe zu Theil wird, besonders aber der Glaube an die Auferstehung der Leiber, unvergleichlich kräftigere Motive für eine religiöse Gestaltung des Begräbnißwesens. Daß aber die Kirche gemeinsamen Begräbnißstätten den Vorzug gibt, beruht vorzüglich auf ihrem Glaubenssatz von der Gemeinschaft der Heiligen. Da nämlich die Seelen in Gemeinschaft stehen, sowohl in der streitenden, wie in der leidenden und in der triumphirenden Kirche, so will die Kirche auch die Leiber der Ihrigen auf gemeinsamer Begräbnißstätte vereinigt sehen, um so auch äußerlich die gegenwärtig zwar noch dreifältige und, was die streitende Kirche anbetrifft, erst äußerlich abgeforderte, dereinst aber zur ungemischten Einheit sich erhebende Gemeinschaft zu versinnbildeln. Dazu kommt die auf dem Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen beruhende Wirksamkeit der Fürbitte der streitenden für die leidende Kirche. Wenn nämlich die streitende Kirche auf Erden von dem innigen Wunsche beseelt ist, der leidenden Kirche im Fegfeuer möglichst allgemein und möglichst intensiv zu Hilfe zu kommen, so erscheinen die gemeinsamen Friedhöfe hierzu weit geeigneter als Einzelgräber. Die Kirche selbst kann

durch ihre Diener öfter und leichter alle Gräber besuchen und durch Segen und Gebet den armen Seelen zu Hilfe kommen. Besonders aber bleibt den Ueberlebenden die Pflicht der dankbaren Fürbitte lebendiger gegenwärtig, oder, falls sie schwindet, wird sie leichter wieder in Erinnerung gebracht. Wie viel würde z. B. das Allerseelenfest in dieser Hinsicht einbüßen, wenn es nicht gemeinsame Kirchhöfe gäbe, welche an diesem Tage von der ganzen Gemeinde besucht werden könnten! Liegt ferner nicht in der Vereinigung der Todten zu einer großen Todtenstadt eine viel intensivere Erinnerung und Mahnung an Tod und Ewigkeit, als das Einzelgrab darbieten könnte? Andere kirchliche Rücksichten, welche für die Gemeinschaft der Grabstätten sprechen, können übergangen werden. Aus dem Gesagten ergibt sich aber, daß die Kirche wegen der Zwecke, welche sie bei Anlage der gemeinsamen Friedhöfe intendirt, confessionell getrennte Friedhöfe verlangen muß. Wo bleibt die Symbolisirung der Gemeinschaft der Heiligen, wenn die Staatsgesetze vorschreiben, auf demselben Friedhofe Getaufte und Ungetaufte, Gläubige und Irrgläubige bunt durcheinander zu beerdigen! Ebenso verhindert der sogen. Communal-Kirchhof die von der Kirche angestrebte intensivere Fürbitte für die Abgestorbenen. Der katholische Kirchhof soll die Ergänzung des Gotteshauses sein. Dieselbe christliche Gemeinde, welche hier in Gemeinschaft mit der Kirche für Lebende und Abgestorbene steht, will der letzteren von Zeit zu Zeit in speciellerer Weise eingedenk sein, indem sie aus der Kirche auf den Kirchhof hinaustritt, um dort den Mitgliedern der leidenden Kirche gleichsam näher zu sein und leichter die Nothen ausfüllen zu können, welche dieselben vorwiegend mediane corpore sich zugezogen haben. Fast aber die Kirche so die Kirchhöfe auf, so erhellt, daß diese als nur specifisch kirchlichen Zwecken dienende Einrichtung zu betrachten und folglich in erster Linie der kirchlichen Gesetzgebung unterworfen sind. Jedoch ist dadurch das Interesse des Staates nicht geschädigt werden. Hat ja auch die Kirche jederzeit gewisse und vernünftige Vorschriften, welche der Staat in sanitätspolizeilicher Verhütung der Beerdigung von Scheintodten, der Ausbreitung von Epidemien u.), strafprocessualischer und nationalöconomischer Beziehung ergeben ließ (vgl. Staatslexikon von v. Rotteck u. Welde, Art. Begräbniß, in welchem v. Mohl die betreffenden Fragen bespricht, auch die ältere Literatur über Scheintod, Leichenhäuser, Leichenschauer anführt), nicht bloß acceptirt, sondern eifrig gefördert. Jedoch muß sie alle staatlichen Anordnungen, welche die Einrichtung der Kirchhöfe nach katholischen Grundsätzen beeinträchtigen, als Eingriffe in ihr Cultusleben zurückweisen. So wenig der Staat den Glauben der Kirche an die heiligen Sacramente, an die Auferstehung der Todten, an die Gemeinschaft der Heiligen, an die Kraft des Gebetes für die Abgestorbenen antasten oder irgend eine von der Kirche